

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren muß die Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten. Fehlt es hieran und wird der Mangel nicht bis zum Ablauf der Berufungsfrist behoben, so ist die Berufung unzulässig (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. das Urteil des Zweiten Senats vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 518 ZPO; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Aktenzeichen: 3 AZR 340/75

Urteil des BAG vom 5. August 1976

LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 340/75

7 Sa 282/72 N Nürnberg

Verkündet am
5. August 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

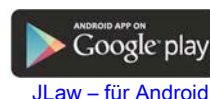
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Kynast für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 20. Dezember 1974 - 7 Sa 282/72 - wird zurückgewiesen; jedoch wird der Tenor des vorbezeichneten Urteils dahin abgeändert, daß die Berufung des Klägers gegen das

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Urteil des Arbeitsgerichts Bayreuth
vom 1. August 1972 - 1 Ca 273/71 - als
unzulässig verworfen wird.

2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten dem Kläger wegen eines am 25. März 1969 erlittenen Arbeitsunfalls Schmerzensgeld schulden.

Die Parteien waren als Arbeitnehmer zweier Firmen am Neubau einer Brauerei beschäftigt. Die Beklagten verlegten am Unfalltage Bimssteinplatten als Zwischendecken. Diese Platten wurden in Ladungen zu je vier Stück von einem Kran bis zur jeweiligen Geschoßhöhe gehoben und im Gebäude nahe der Außenwand abgelegt. Von dort trugen die Beklagten und ihr Arbeitgeber die etwa 90 kg schweren Platten einzeln an die Arbeitsstelle im Gebäude.

Am Unfalltag fiel eine solche Platte aus etwa 11 m Höhe nach unten. Sie schlug auf einer Außentreppe auf und warf den Kläger um, der mit seiner Arbeitskolonne gerade das Gebäude betreten wollte. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen, für deren Folgen er Leistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft erhält.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagten hätten fahrlässig den Absturz der Platte verursacht. Sie seien daher schadenersatzpflichtig und müßten ihm ein angemessenes Schmerzensgeld zahlen. Eine dahingehende Verurteilung hat der Kläger im ersten Rechtszug beantragt. Die Beklagten haben bestritten, schuldhaft gehandelt zu haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 5. August 1972 zugestellt. Am 18. August 1972 ist die Be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

berufungsschrift vom 17. August 1972 beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingegangen. In ihr waren die Beklagten und ihr Prozeßbevollmächtigter mit Namen bezeichnet. Als Anschrift des Beklagten zu 1) war angegeben: 546 Linz/Rhein, als Anschrift des Beklagten zu 2): 5461 Ockenfels und als Anschrift des Prozeßbevollmächtigten war der Ort Linz genannt. Das Urteil des Arbeitsgerichts war der Berufung nicht beigefügt.

Das Landesarbeitsgericht hat am 22. August 1972 die erstinstanzlichen Akten angefordert, die am 24. August 1972 eingingen. Am 25. August 1972 hat das Landesarbeitsgericht die Berufungsschrift an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten abgesandt, der sie am 28. August 1972 erhielt.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger beantragt, die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nach dem Ermessen des Gerichts, jedoch mindestens 40.000,-- DM, sowie eine monatlich vorauszahlbare Schmerzensgeldrente von 200,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten waren im Berufungsrechtszug nicht vertreten. Das Landesarbeitsgericht hat durch eine als Versäumnisurteil bezeichnete Entscheidung die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Schmerzensgeldanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Mit seiner Revision kann der Kläger deshalb keinen Erfolg haben, weil schon seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts unzulässig war. In der Berufungsschrift waren weder die Anschriften der Beklagten noch die Anschrift ihres Prozeßbevollmächtigten so ausreichend bezeichnet, daß die Berufungsschrift zugestellt werden konnte. Dieser Mangel machte die Berufung unzulässig. Das mußte das Revisionsgericht von Amts wegen prüfen und berücksichtigen (vgl. BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

[zu 1 der Gründe)].

1. Nach der ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß eine Berufungsschrift im Arbeitsgerichtsverfahren nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten. In ihr müssen auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten so genau angegeben sein, daß dem Prozeßbevollmächtigten oder der Partei selbst die Rechtsmittelschrift zugestellt werden kann. Wenn sich die erforderliche genaue Bezeichnung des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten nicht aus der Rechtsmittelschrift selbst ergibt, so ist es noch als ausreichend angesehen worden, wenn dies aus anderen Unterlagen, etwa dem angefochtenen Urteil, das mit der Rechtsmittelschrift überreicht werden soll (§ 518 Abs. 3 ZPO), oder den erstinstanzlichen Akten entnommen werden kann. Die mangelnde Anschrift eines Prozeßbevollmächtigten kann auch dann unschädlich sein, wenn als Prozeßbevollmächtigter ein Anwalt benannt ist, der vor dem Rechtsmittelgericht häufig auftritt und dessen Anschrift gerichtsbekannt ist. Soweit auf diese oder ähnliche Weise Mängel der Berufungsschrift beseitigt werden können, muß dies jedoch innerhalb der Berufungsfrist geschehen (BAG 21, 193 [195 ff.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG 25, 255 [257 ff.] = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO; AP Nr. 22, 23 und 27 zu § 518 ZPO; Urteil vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - [demnächst] AP Nr. 28 zu § 518 ZPO; Urteil vom 12. Juni 1975 - 3 AZR 267/74 - [demnächst] AP Nr. 30 zu § 518 ZPO; Beschluß vom 23. Juli 1975 - 5 AZB 27/75 - [demnächst] AP Nr. 31 zu § 518 ZPO; Urteil vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 518 ZPO; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

a) Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluß vom 25. September 1975 (BGHZ 65, 114 = [demnächst] AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) für den Zivilprozeß in der ordentlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Gerichtsbarkeit ausgesprochen, für die Ordnungsmäßigkeit einer Berufungsschrift sei es nicht erforderlich, die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten anzugeben. Der Bundesgerichtshof hat angenommen, mit dieser Entscheidung weiche er nicht von der genannten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ab. Die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens könnten eine andere Auffassung über die Erfordernisse einer Berufungsschrift rechtfertigen.

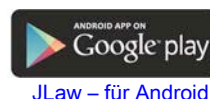
b) Der erkennende Senat stimmt insoweit mit der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs überein, als er ebenfalls davon ausgeht, daß die Auslegung und Anwendung des § 518 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren mitbestimmt wird durch die für das arbeitsgerichtliche Verfahren geltenden besonderen Grundsätze. Zu diesen Grundsätzen gehört, wie schon der Zweite Senat in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - ausgeführt hat, der in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG niedergelegte besondere Beschleunigungsgrundsatz. Ihm muß auch ein Rechtsmittelkläger Rechnung tragen und sich deshalb der geringen Mühe unterziehen, den Rechtsmittelgegner oder seinen Prozeßbevollmächtigten so zu bezeichnen, daß die Berufungsschrift ohne Verzögerung zugestellt werden kann. Die baldige Klarstellung darüber, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, soll im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch den Belangen des Rechtsmittelbeklagten dienen. Er hat im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonderes und schutzwürdiges Interesse daran, möglichst umgehend zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz einrichten muß.

Diese Erwägungen für das arbeitsgerichtliche Verfahren, auf denen im wesentlichen auch die bisherigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts beruhen, werden durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht gegenstandslos, sondern von ihm als Grundlage für eine andere Rechtsprechung für das arbeitsgerichtliche Verfahren sogar anerkannt. Der Senat

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sieht unter diesen Umständen keinen Anlaß, die seit 1968 eingeleitete und durchweg beachtete und befolgte Rechtsprechung aufzugeben. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgeführt, daß sie keine verfassungsrechtlichen Grundsätze verletzt (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 - zitiert in dem Urteil des Zweiten Senats vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 518 ZPO [zu 2 g der Gründe] und Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juni 1976 - 2 BvR 188/76 - [demnächst] AP Nr. 36 zu § 518 ZPO).

2.a) Die Revision hat in Frage gestellt, ob im vorliegenden Fall Mängel in der Berufungsschrift mit der Begründung bejaht werden könnten, der Beschleunigungsgrundsatz erfordere eine ordnungsmäßige Bezeichnung der Berufungsbeklagten oder ihres Prozeßbevollmächtigten. Der Beschleunigungsgrundsatz könne hier deshalb nicht herangezogen werden, weil das Landesarbeitsgericht erst 21 Monate nach Eingang der Berufungsbegründung den ersten Termin anberaumt habe.

Der Gang des Verfahrens nach Einlegung der Berufung, der, wie der Revision zuzugeben ist, sicher nicht dem Beschleunigungsgedanken des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG entspricht, kann jedoch nicht dazu führen, den gesetzlich verankerten Grundsatz als solchen in Frage zu stellen und deshalb geringere Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Berufungsschrift zu stellen. Dabei würde zum einen übersehen, daß der Beschleunigungsgrundsatz nur einer von mehreren Gründen für die genannten Anforderungen an eine Berufungsschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren darstellt. Im übrigen kann man nicht deshalb, weil bei dem weiteren Verfahren die gebotene Beschleunigung außer Acht gelassen wurde, für die Berufungsschrift rückbetrachtend geringere Anforderung zulassen.

b) Die Revision meint schließlich, die Mängel der Berufungsschrift hätten sich nicht erheblich ausgewirkt. Die Berufungsschrift sei schon am 28. August 1972, also etwa eine Woche nach Ablauf der Berufungsfrist, zugestellt worden.

- 7 -

Das kann jedoch nicht dazu führen, von dem Mangel abzusehen. Es steht fest, daß bis zum Ablauf der Berufungsfrist am 19. August 1972 die ordnungsmäßigen Anschriften der Beklagten oder ihres Prozeßbevollmächtigten dem Berufungsgericht nicht bekannt geworden waren. Nur bis zum Ablauf der Berufungsfrist konnten aber etwaige Mängel beseitigt werden, weil bis zu diesem Zeitpunkt der Berufungskläger jederzeit auch eine den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Berufungsschrift entsprechende zweite Berufung anbringen konnte. Das entspricht der angeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Ob und wann nach Ablauf der Berufungsfrist die fehlenden Angaben bekannt geworden sind und wie schnell danach die Berufungsschrift dem Rechtsmittelgegner zugestellt wurde, spielt keine Rolle. Die vorhandenen Mängel können dadurch weder beseitigt noch in ihren Auswirkungen gegenstandslos werden.

3. Nach der Entscheidung des Senats vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - [demnächst] AP Nr. 28 zu § 518 ZPO - müssen dem Rechtsmittelgericht grundsätzlich die Anschriften des Prozeßbevollmächtigten der Rechtsmittelbeklagten oder der Rechtsmittelbeklagten selbst in der Rechtsmittelschrift so angegeben werden, daß die Rechtsmittelschrift zugestellt werden kann. Das Rechtsmittelgericht selbst braucht sich um die Anschriften nicht zu bemühen; nur wenn es die Anschriften kennt, muß es diese Kenntnis auch verwerten.

Im vorliegenden Fall waren sowohl bei dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten wie bei den Beklagten selbst als Anschriften nur die Wohnorte angegeben, nicht aber auch Straßen und Hausnummern. Diese Angaben reichten als ordnungsmäßige Anschrift nicht aus.

Rechtsmittelgericht war das Landesarbeitsgericht Nürnberg. Als Wohnort des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten war die Stadt Linz/Rhein angegeben; für den Beklagten zu 1) war derselbe Wohnort genannt, während der Beklagte zu 2) in Ockenfels wohnen sollte. Das Berufungsgericht konnte und mußte davon ausgehen, daß ohne Angabe von Straße und Hausnummer die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Hartmann Kynast




 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

